

DER PRÄSIDENT  
DES LANDTAGS NORDRHEIN-WESTFALEN

10/49 FJ - 1

4000 DÜSSELDORF, DEN 7. August 1985  
HAUS DES LANDTAGS, POSTFACH 11 43  
TELEFON 88 41 DURCHWAHL 884/ 226  
FERNSCHREIBER 8 586 498

**ARCHIV**  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**LEIH Exemplar**

An die  
Damen und Herren Abgeordneten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
im H a u s e



Betr.: Verfassungsgerichtliche Verfahren

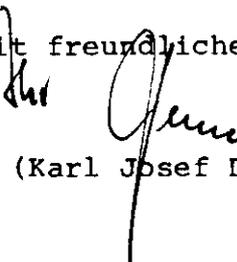
- a) wegen der Behauptung der Städte Krefeld, Münster, Solingen und Bonn, das Gemeindefinanzierungsgesetz 1983 vom 25. Januar 1983 verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung  
(VerfGH 11/84, 22/83, 23/83, 24/83)
- b) wegen der Behauptung der Städte Solingen, Münster, Krefeld und Bonn, das Gemeindefinanzierungsgesetz 1984 vom 21. Februar 1984 verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung  
(VerfGH 12/84, 17/84, 18/84, 19/84)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 1985 für Recht erkannt, daß § 10 Satz 2 der Gemeindefinanzierungsgesetze 1983 und 1984 nichtig ist.

/ Zu Ihrer Information füge ich die Ausfertigung des Urteils bezüglich der Stadt Bonn (VerfGH 19/84) bei. Die übrigen Urteile sind gleichen Inhalts; sie können bei der Landtagsverwaltung - Referat P 1 - eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Karl Josef Denzer)



10/44-5-1



Eing.: 25. Juli 1985
an <i>M.H.P.</i>
mit der Bitte um:
<input type="radio"/> Kenntnisnahme
<input type="radio"/> Stellungnahme
<input checked="" type="radio"/> weitere Veranlassung
<input type="radio"/> Antwortwurf
<input type="radio"/> Rückfrage
<input type="radio"/>

VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 19. Juli 1985

Faber

Verwaltungsgerichtsangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VerfGH 19/84

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Behauptung der Stadt **B o n n** ,  
vertreten durch den Oberstadtdirektor,

Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. von Mutius, Olshausenstraße,  
Haus N 50 b, 2300 Kiel 1,

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1984 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1984) vom 21. Februar 1984 (GV NW 55) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung,

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

auf die mündliche Verhandlung vom

11. Mai 1985

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. Bischoff,  
Präsident des Oberlandesgerichts Hamm Tiebing,  
Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf Dr. Wiesen,  
Professor Dr. Brox,  
Professor Dr. Kriele,  
Rechtsanwältin Schwarz,  
Professor Dr. Stern

für Recht erkannt:

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und  
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1984 (Gemeinde-  
finanzierungsgesetz - GFG 1984) vom 21. Februar 1984  
(GV NW 55) ist nichtig.

10/19 S - 3 -

G r ü n d e :

A.

Gegenstand des Verfahrens ist die Verteilungsregelung für die Schlüsselzuweisungen, die die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1984 erhalten haben.

I.

Die Gemeinden erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land aufgrund der alljährlich neu erlassenen Gemeindefinanzierungsgesetze zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen u.a. sog. Schlüsselzuweisungen. Zur Verteilung dieser allgemeinen, nicht zweckgebundenen Zuweisungen wird für jede Gemeinde eine Bedarfsmeßzahl und eine Steuerkraftmeßzahl gebildet. Die Bedarfsmeßzahl soll die durchschnittliche Aufgabenbelastung und damit den Finanzbedarf, die Steuerkraftmeßzahl die eigene Steuerkraft der betreffenden Gemeinde ausdrücken.

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1984 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1984) vom 21. Februar 1984 (GV NW 55) hat die erstmalig im GFG 1983 neu eingeführte sog. Aufstockung II abgeändert. § 10 GFG 1984 hat folgenden Wortlaut:

(1) Die Gemeinde erhält die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9) als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 90 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl (§ 9) je Einwohner um mehr als 1 vom Hundert unter dem Durchschnitt der Steuerkraftmeßzahl je Einwohner der jeweiligen Größenklasse nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 liegt

10/49 S - 4 -

und die für die Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 1983 mindestens einen Hebesatz von 300 vom Hundert in Gemeinden bis 150 000 Einwohnern und 330 vom Hundert in Gemeinden mit mehr als 150 000 Einwohnern festgesetzt haben, erhalten als Schlüsselzuweisung so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen bis zu 95 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen, und zwar nach folgender Staffel:

bei Abweichung der Steuerkraftmeßzahl je Einwohner vom Durchschnitt der Größenklasse um	Steuerkraftmeßzahl und Schlüsselzuweisung ... vom Hundert der Bedarfsmeßzahl
mehr als 1 bis 2 vom Hundert	91
mehr als 2 bis 3 vom Hundert	92
mehr als 3 bis 4 vom Hundert	93
mehr als 4 bis 5 vom Hundert	94
mehr als 5 vom Hundert	95

Bei der Berechnung des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl je Einwohner ist die Steuerkraftmeßzahl derjenigen Gemeinden nicht zu berücksichtigen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr keine Schlüsselzuweisungen erhalten haben oder bei denen nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmeßzahl und der Steuerkraftmeßzahl durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen worden ist.

(3) Ist die Steuerkraftmeßzahl höher als die Bedarfsmeßzahl, erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

Nach § 10 Abs. 2 GFG 1984 werden demnach bei bestimmten Gemeinden die Schlüsselzuweisungen über die in § 10 Abs. 1, 2. Halbs. GFG 1984 getroffene Regelung (sog. Aufstockung I) hinaus so erhöht, daß der Unterschied zwischen der Bedarfsmeßzahl und der Steuerkraftmeßzahl nicht lediglich auf 90 %,

sondern auf zwischen 91 und 95 % der Bedarfsmeßzahl ausgeglichen wird (sog. Aufstockung II).

II.

1. Die Beschwerdeführerin hat bereits gegen § 10 S. 1, 2. Halbs. und S. 2 GFG 1983 Verfassungsbeschwerde eingelegt (VerfGH 24/83). Mit ihrer am 27. Dezember 1984 erhobenen Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 1984 beantragt sie unter Berufung auf ihr Selbstverwaltungsrecht,

festzustellen, daß § 10 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1984 mit der Landesverfassung unvereinbar und daher nichtig ist.

Zur Begründung nimmt die Beschwerdeführerin auf ihren Vortrag im Verfahren VerfGH 24/83 Bezug.

2. Der Landtag, dem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, hat sich nicht geäußert.

Die Landesregierung bezieht sich ebenfalls auf ihr Vorbringen in dem Verfahren VerfGH 24/83.

B.

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet.

§ 10 Abs. 2 GFG 1984 ist mit Art. 78, 79 LV in Verbindung mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar, weil diese Vorschrift die von ihr erfaßten Gemeinden ohne verfassungsrechtlich gerechtfertigten Grund besserstellt als andere Gemeinden.

Der Verfassungsgerichtshof nimmt insoweit zur näheren Begründung Bezug auf die Entscheidungsgründe in der Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin gegen § 10 Satz 2 GFG 1983 (VerfGH 24/83). Wie die mündliche Verhandlung ergeben hat, sind im vorliegenden Verfahren entscheidungserhebliche Unterschiede nicht gegeben. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der geringfügigen Änderung der Aufstockung II durch § 10 Abs. 2 GFG 1984.

Dr. Bischoff	Tiebing	Dr. Wiesen	
Dr. Brox	Dr. Kriele	Schwarz	Dr. Stern

Abgeschlossen am 24. Juli 1985

als Urmaschreiberin der Geschäftsstelle